



## Der Fall Lawrie-Blum

**Rs. 66/85 (Lawrie-Blum), Urteil des Gerichtshofes vom 03.07.1986 – Slg. 1986, S. 2121.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 530 (Fall 169)

### 1. Vorbemerkungen

*Arbeitnehmer im Sinne des Art. 45 AEUV sind auch im Beamtenrechtsverhältnis beschäftigte Studienreferendare (vgl. auch Rs. Kranemann, Fall 180). Der Begriff der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Art. 45 Abs. 4 AEUV ist ein unionsrechtlicher Begriff, der in einem engeren Sinne zu verstehen ist als der durch das jeweilige nationale Dienstrecht definierte.*

### 2. Sachverhalt

Die britische Staatsangehörige Deborah Lawrie-Blum wurde nach Abschluss des ersten Examens in Deutschland nicht zum Vorbereitungsdienst für Lehrer zugelassen, da das nationale Recht vorsieht, dass in das Beamtenverhältnis nur Deutsche berufen werden können. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Vereinbarkeit der deutschen Regelung mit Art. 39 EG (jetzt: Art. 45 AEUV). Danach sind auch Referendare als Arbeitnehmer anzusehen und der Vorbereitungsdienst für das Lehramt fällt nicht unter den Begriff der öffentlichen Verwaltung nach Art. 39 Abs. 4 EG (jetzt: Art. 45 Abs. 4 AEUV).

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[16] Da die Freizügigkeit der Arbeitnehmer eines der Grundprinzipien der Gemeinschaft ist, kann der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 48 nicht je nach dem nationalen Recht unterschiedlich ausgelegt werden, sondern er hat eine gemeinschaftsrechtliche Bedeutung. Der gemeinschaftsrechtliche Begriff des Arbeitnehmers ist, da er den Anwendungsbereich dieser Grundfreiheit festlegt, weit auszulegen (Urteil vom 23. März 1982 in der Rechtssache 53/81, Levin, Slg. 1982, 1035).

[17] Dieser Begriff ist anhand objektiver Kriterien zu definieren, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen kennzeichnen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht aber darin, daß jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.

[18] Im vorliegenden Fall steht fest, daß der Studienreferendar während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes der Weisung und der Aufsicht der Schule, der er zugewiesen ist, untersteht, die ihm die zu erbringenden Leistun-

gen und die Arbeitszeiten vorschreibt, deren Anweisungen er auszuführen und deren Vorschriften er einzuhalten hat. Während eines wesentlichen Teils des Vorbereitungsdienstes hat er den Schülern Unterricht zu erteilen und erbringt damit zugunsten der Schule Dienstleistungen, die einen gewissen wirtschaftlichen Wert haben. Die Beträge, die er erhält, können als Vergütung angesehen werden, die eine Gegenleistung für die erbrachten Dienstleistungen und die Verpflichtungen, die die Ableistung des Vorbereitungsdienstes für ihn mit sich bringt, darstellt. Somit ist festzustellen, daß die drei Kriterien für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses im vorliegenden Fall erfüllt sind.

[19] Der Umstand, daß der pädagogische Vorbereitungsdienst, ebenso wie die Lehrzeiten bei anderen Berufen, als eine mit der eigentlichen Ausübung des Berufes verbundene praktische Vorbereitung angesehen werden kann, verhindert die Anwendung des Artikels 48 Absatz 1 nicht, wenn dieser Dienst unter den Bedingungen einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis abgeleistet wird.

[20] Es läßt sich auch nicht einwenden, die im Rahmen des Schulwesens erbrachten Leistungen fielen nicht in den Geltungsbereich des EWG-Vertrags, da sie nicht wirtschaftlicher Natur seien. Für die Anwendung des Artikels 48 ist nämlich nur erforderlich, daß die Tätigkeit den Charakter einer entgeltlichen Arbeitsleistung hat, unabhängig davon, in welchem Bereich sie erbracht wird (siehe Urteil vom 12. Dezember 1974, Rechtssache 36/74, Walrave, Slg. 1974, 1405). Die wirtschaftliche Natur dieser Tätigkeiten kann auch nicht deshalb verneint werden, weil sie in einem öffentlich-rechtlichen Status ausgeübt werden; denn wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 12. Februar 1974 in der Rechtssache 152/73 (Sotgiu, Slg. 1974, 153) ausgeführt hat, ist die Art des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber – öffentlich-rechtlicher Status oder privatrechtlicher Vertrag – für die Anwendung des Artikels 48 unerheblich.

(...)

[23] Die Klägerin des Ausgangsverfahrens trägt vor, nach der Rechtsprechung falle eine Tätigkeit nur dann unter den Vorbehalt des Artikels 48 Absatz 4, wenn sie die Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit sich bringe und zur Wahrung der allgemeinen Belange des Staates beitrage. Die Tätigkeit des Lehrers und erst recht die des Studienreferendars sei jedoch nicht mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden.

(...)

[26] Für die Entscheidung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, daß Artikel 48 Absatz 4 als Ausnahme vom Grundprinzip der Freizügigkeit und der Nichtdiskriminierung der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft so auszulegen ist, daß sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, die diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zu schützen erlaubt, unbedingt erforderlich ist. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Juni 1986 in der Rechtssache 307/84 (Kommission/Frankreich, Slg. 1986, 1725) ausgeführt hat, kann der Zugang zu einigen Stellen nicht deshalb eingeschränkt werden, weil in einem bestimmten Mitgliedstaat die Personen, die diese Stellen annehmen können, in das Beamtenverhältnis berufen werden. Würde man nämlich die Anwendung des Artikels 48 Absatz 4 von der Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und der Verwaltung abhängig machen, so gäbe man damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nach Belieben die Stellen zu bestimmen, die unter diese Ausnahmebestimmung fallen.

[27] Wie der Gerichtshof bereits in seinen Urteilen vom 17. Dezember 1980 in der Rechtssache 149/79 (Kommission/Belgien, Slg. 1980, 3881) und vom 26. Mai 1982 in der Rechtssache 149/79 (Kommission/Belgien, Slg. 1982, 1845) ausgeführt hat, sind unter der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Artikel 48 Absatz 4, die vom Geltungsbereich der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels ausgenommen ist, diejenigen Stellen zu verstehen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen. Ausgenommen sind nur die Stellen, die in Anbetracht der mit ihnen verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Merkmale der spezifischen Tätigkeiten der Verwaltung auf den genannten Gebieten aufweisen können.

[28] Diese sehr engen Voraussetzungen sind im Falle des Studienreferendars nicht erfüllt, auch wenn er tatsächlich die vom Beklagten des Ausgangsverfahrens erwähnten Entscheidungen trifft.